

nicht gewerbmäßiger Grundstücksändler; dazu ReichsVerf. 16, 12, 09 u. 24, 1, 10 (AbgStM. 10, 16 u. 77); Reichs. 13, 12, 10 (StMBl. 423). Für Fideikommiss- und ähnliche Grundstücke werden im voraus in Zeitabschnitten von dreißig Jahren $\frac{1}{2}$ u. s. f. des nach § 16 Erbschaftsteuergesetzes zu ermittelnden Wertes erhoben (§ 89). Ferner wird bis zum Inkrafttreten des für den 1. 4. 1913 in Aussicht genommenen Reichswertzuwachssteuergesetzes zu dem Grundstücksübertragungsstempel ein Zuschlag von 100% erhoben, § 90; vgl. daselbst auch wegen der späteren eventuellen Herabsetzung.

Die allgemeinen Bestimmungen des ReichsG. entsprechen im wesentlichen denen der übrigen Steueretze. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre. Der Rechtsweg ist zugelassen. Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens finden die Vorschriften des Wechselstempelsteuergesetzes (§§ 23 Abs. 1, 24 das.) sinngemäße Anwendung.

VI. Militärwesen.

Über die Militärbeamten s. oben S. 349 f.

Die vom Reichsmilitärwesen handelnden Art. 57—68 der ReichsVerf. haben mannigfache Änderungen erfahren.

1. Die Marine, die rein preussisch war, ist einheitlich auf das Reich übergegangen (Reichs. Art. 53—55). Der letzte Absatz des Art. 53 ist durch Reichs. 26, 5, 98, betr. die Ersatzverteilung, aufgehoben. Durch G. 14, 6, 00 StMBl. 255 abgeänd. 5, 6, 08 StMBl. 729 S. 4, 08 StMBl. 147 ist der Schiffsbestand der deutschen Flotte mit Flottenbau und Ersatzbau bis 1917 festgesetzt. Abgesehen von Schiffsverlusten wird jeder Kreuzer und jedes Linien Schiff nach 20 Jahren ersetzt.

2. Die gesamte Landmacht bildet ein einheitliches, in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers stehendes Heer (Art. 68). Er kann jeden Teil des Reichsgebietes in Kriegszustand erklären (Art. 68). Zusammengesetzt ist das Heer aus den Kontingenten der einzelnen Bundesstaaten, die aber — bis auf das von Bayern, Württemberg und Sachsen — vollständig in das Preuß. Kontingent aufgegangen sind. Während dem württembergischen und sächsischen Kontingent nur in einigen Beziehungen eine Selbständigkeit eingeräumt ist (vornehmlich: Ernennungsrecht, Dislokationsrecht), ist das bayrische Heer im Frieden ganz selbständig. Reichs. 23, 11, 70 StMBl. 71, 9. Dem Kaiser steht nur das Inspektionsrecht zu. Im Kriege tritt auch das bayrische Heer unter den Oberbefehl des Kaisers.

a) Wehrpflicht. Jeder (zum Dienst brauchbare) Deutsche ist persönlich wehrpflichtig (Art. 57). Bedingt Brauchbare sowie wegen hoher Lebensnummer als überzählig nicht eingesehnte oder auf Reklamation wegen ihrer bürgerlichen Verhältnisse Berücksichtigte kommen zur Ersatzreserve. Im einzelnen sind bestimmend: das BundesG. 9, 11, 67 über die Wehrpflicht zum Kriegsdienste, abgeänd. G. 15, 4, 05 StMBl. 249 Art. III das ReichsG. 2, 5, 74 mit ErgänzG. 6, 5, 80, das G. 12, 2, 75 über den Landsturm, das G. 15, 2, 75, betr. die Ausübung der milit. Kontrolle über die Personen des Wehrtauglichenstandes, ihre Übungen sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, die G. 11, 2, 88, 15, 4, 05 StMBl. 249, betr. die Änderung der Wehrpflicht nebst Ausb. 11, 2, 88,